

waltungsgerichtsbarkeit bereits seit nahezu 20 Jahren; ferner ist sie eingeführt worden in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, und soviel mir bekannt ist, ist in allen Staaten mit dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit die beste Erfahrung gemacht worden.

In der Sitzung vom 24. März vorigen Jahres hatte die königl. Staatsregierung auf meine Anregung hin eine Erklärung abgegeben, welche ich mir erlauben werde, Ihnen mitzutheilen. — Herr Präsident, ich bitte um die Erlaubniß, die Erklärung wörtlich verlesen zu dürfen.

Präsident: Ist erlaubt.

Abg. Dr. Schill: Herr Staatsminister von Thümmel hat damals gesagt:

„Die Regierung verkennt nicht den Werth und die Bedeutung, welche die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes für Sachsen haben würde; glaubt aber, daß die Einführung einer solchen Einrichtung bloß für die Steuer sich nicht als praktisch erweisen dürfte. Sie ist der Frage bereits seit langer Zeit gefolgt, und es würde wohl die Möglichkeit vorliegen, derselben vielleicht in nicht allzuferner Zeit näherzutreten.“

An dieser Erklärung, meine Herren, ist für mich vor allen Dingen von großem Werthe, daß auch die königl. Staatsregierung die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ganz und voll anerkannt hat.

Wenn ich mir nun gestattet habe, heute die königl. Staatsregierung, zusammen mit meinen Freunden, um eine Auskunft darüber zu bitten, ob das, was der Herr Staatsminister von Thümmel, Excellenz, damals angedeutet hat, inzwischen festere Gestalt gewonnen hat, so sind dafür theils innere, theils äußere Gründe maßgebend gewesen.

Ich finde die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in zwei Richtungen begründet: einmal — wenn ich so sagen darf — in einer objektiven, nämlich in der Idee der Etablierung eines Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts an sich, wie wir ja uns dessen auf dem Gebiete des Privatrechts längst erfreuen, sodann aber auch — und ich betone dies ausdrücklich — in subjektiver Richtung, nämlich darin, daß durch jene Einrichtung Zweifel und — wenn man so sagen darf — Mißtrauen in die Gesetzmäßigkeit der Handlungen von Verwaltungsbehörden ein für alle Mal vorgebeugt wird.

Ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, wie ich das schon vor zwei Jahren gethan habe, meine Herren, daß ich selbst etwa Zweifel daran hegte, daß die Verwaltungsbehörden ihre Entscheidungen in Uebereinstimmung mit

den bestehenden Rechtsnormen zu geben bestrebt seien; aber wir haben auf diesem Gebiete ganz entschieden auch mit den Gefühlen und den Meinungen der Staatsbürger zu rechnen. Sie werden ja Alle oft gehört haben, meine Herren, daß da, wo der Einzelne der Behörde unmittelbar gegenübersteht und nicht eine Entscheidung hat erlangen können, auf die er gehofft hat oder auf die er Anspruch machen zu können glaubt, derselbe leicht sich zu dem Gefühl hinreißen läßt, daß ihm bei dem Instanzenzuge, wie er im Verwaltungsverfahren geordnet ist, schwerlich sein Recht zu Theil werden werde. Er geht von der Meinung aus, daß die Behörde, der er gegenübersteht, gewissermaßen betheilt, also Partei sei; er geht von der Befürchtung aus, daß die Behörde, welche bei dem geordneten Instanzenzuge über Rechtsmittel zu befinden habe, nicht zu einer objektiven Erwägung gelangen werde, da von ihr die in erster Instanz entscheidende Behörde Weisungen und Instruktionen anzunehmen verbunden sei. Ganz besonders stark ist dieses Gefühl auf dem Gebiete des Steuerwesens — ich brauche das nicht näher darzulegen. Meine Herren! Sie werden alle die Erfahrung gemacht haben, daß es eine sehr allgemein verbreitete Rede ist: es entscheidet in letzter Instanz über die Gesetzmäßigkeit der geforderten Steuer die Behörde, welche zugleich berufen ist, das fiskalische Interesse zu fördern und darüber zu wachen, und welche deshalb nicht die richtige Stelle ist zur Entscheidung in letzter Instanz über die Gesetzmäßigkeit der Steuer.

Ich verdanke es nun für meinen Theil der königl. Staatsregierung keinen Augenblick, daß sie es ablehnt, einen Steuergerichtshof allein einzurichten, also außerhalb des Zusammenhanges mit der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es ist ganz gewiß richtig, was der Herr Staatsminister vor zwei Jahren gesagt hat, daß es nicht richtig sein würde, allein mit der Errichtung eines Steuergerichtshofes vorzugehen. Allein auf der anderen Seite muß ich sagen, daß ich die Wünsche, die in dieser Beziehung vielfach geäußert werden, doch auch für dringlich halte, und ich sollte meinen, daß das ein Impuls sein sollte, eben auch in einem etwas rascheren Tempo mit der Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzugehen.

Es kommt aber weiter auch noch der äußere Anlaß dazu, daß in der Zwischenzeit von verschiedenen Seiten Kundgebungen erfolgt sind, welche sich für die baldige Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen ausgesprochen haben. Ich rechne in erster Stelle hierzu die Verhandlungen des sächsischen Gemeindetages, die im Jahre 1892 in Freiberg stattgefunden haben. Es ist da von dem Herrn Vorsitzenden des Gemeindetages